60

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

November 1993

Hinweise und Empfehlungen zu Formen und Ausgestaltung der Tagesbetreuung von Kindern

- beschlossen in der 75. Arbeitstagung vom 13. -15.10.1993 in Oberwiesenthal -

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. **Tagespflege im Rahmen der Angebote zur Tagesbetreuung**

2. **Tageseinrichtungen für Kinder**

2.1 Übersicht möglicher Betreuungsformen

2.2 Gruppenstärke, Einrichtungsgröße, Standort
- Gruppengröße im Verhältnis zu räumlichen Bedingungen
- Einrichtungsgröße
- Wohnungsnähe
- Kombinationsmöglichkeiten

2.3 Öffnungszeiten - tägliche Verweildauer - Tagesablauf

2.4 Personal und Personalbedarf
- Anforderungen an das Personal in Tageseinrichtungen für Kinder und Aufgaben der Leitung
- Personalbedarf/Personaleinsatz

2.5 Bedarfsplanung und Umsetzung
- Differenzierung des Betreuungsangebotes
- Rechtsanspruch
- Nutzung von Gruppen/Plätzen

2.6 Gemeinsame Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern in Tageseinrichtungen
- Ziele der Integration
- Rahmenbedingungen und Voraussetzungen
- Formen integrativer Erziehung

Weiterführende Literaturhinweise

Federführende Stelle: Landschaftsverband Rheinland - Landesjugendamt - Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, Telefon: 0221/809-3751, Telefax: 0221/809-3657

Einleitung

Der Bedarf für eine außerfamiliäre Betreuung von Kindern aller Altersstufen ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gewachsen. Als wesentliche Gründe hierfür können genannt werden

- die Veränderung familialer Verhältnisse (stark wachsende Anzahl alleinerziehender Elternteile; hoher Anteil von Einzelkindern),
- der immer stärker werdende Wunsch von Frauen, Familie und Beruf zu vereinbaren,
- die zunehmende Verstädterung von Wohngebieten mit der Folge, daß Kinder in der selbständigen Erforschung ihrer Lebensräume immer mehr eingegrenzt werden,
- beengte Wohnverhältnisse vieler Familien, die Kindern keinen "Spielraum" ermöglichen.

Zudem ist für den Bereich des Kindergartens in den alten Bundesländern die Akzeptanz dieses Betreuungsangebotes insgesamt gewachsen, da die Chance der pädagogischen Arbeit dieser Institution für eine positive Entwicklung von Kleinkindern von Eltern immer bewußter wahrgenommen wird. Der Kindergartenbesuch wird von fast allen Eltern als notwendiges Regelangebot angesehen.
Für die neuen Bundesländer stellt sich die Situation anders dar: Betreuungseinrichtungen sind ausreichend vorhanden, sie müssen erhalten und weiter ausdifferenziert werden. Sie waren ehemals als Bestandteil der staatlichen Volksbildung bzw. eines Beschäftigungsprogrammes für alle Eltern selbstverständlich und werden auch heute in Anspruch genommen.
Die gesetzlichen Vorgaben des KJHG für eine Tagesbetreuung von Kindern wurde durch die Gesetze der Länder unterschiedlich angegangen. Da diese Gesetze und die damit gegebenen Rahmenbedingungen (wie z.B. Gruppengröße, Personal), die historischen und länderspezifischen Entwicklungen widerspiegeln, verbietet sich ein bloßer Vergleich. Im folgenden werden deshalb vor allem wesentliche pädagogische Gesichtspunkte einer Tagesbetreuung unter qualitativen Aspekten dargestellt, die länderübergreifend von Bedeutung sind und in Landesregelungen beachtet werden sollten.

1. Tagespflege im Rahmen der Angebote zur Tagesbetreuung

Im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) kommt der Tagesbetreuung von Kindern eine besondere Bedeutung zu. Nach § 24 KJHG [1]) hat ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ab 01.01.1996 einen Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens (bis dahin besteht der Anspruch nur nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts). Für Kinder im Alter unter drei Jahren und Kinder im schulpflichtigen Alter sind nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen und - soweit für das Wohl der Kinder erforderlich - Tagespflegeplätze vorzuhalten. Der Gesetzgeber geht damit von der grundsätzlichen Gleichwertigkeit der institutionellen Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen und

---

1) § 24 KJHG in der Fassung des Schwangeren- und Familienhilfegetzes Art. 5 BGBl. I 1992, S. 1398, geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des KJHG vom 16.02.1993 (BGBl. I 1993, S. 645)

der Tagespflege aus. Die Gewährleistungsverpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79 KJHG) erstreckt sich auf beide Betreuungsformen. Bestand und Bedarf des institutionellen und des Tagespflegeangebotes sind in die Jugendhilfeplanung aufzunehmen.

Die Vermittlung von Tagespflegepersonen und die Verpflichtung, entsprechende Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, gehört zu den Leistungen der Jugendhilfe. Dabei betont der Gesetzgeber, daß insbesondere in den ersten Lebensjahren zur Förderung des Kindes die Tagespflege vermittelt werden kann.
Entscheidend für das Angebot ist der individuelle Bedarf. Kinder nach Vollendung ihres dritten Lebensjahres und schulpflichtige Kinder sollten nur in besonderen Fällen in Tagespflege vermittelt werden. Einer Förderung dieser Kinder in Einrichtungen sollte der Vorrang gegeben werden, insbesondere wegen der erforderlichen Entwicklung des Sozialverhaltens.
Tagespflege kann im Einzelfall auch ergänzend zur Tagesbetreuung in Einrichtungen eingesetzt werden, sofern es für das Wohl des Kindes erforderlich ist.
§ 23 Abs. 1 KJHG nennt nebeneinander als Formen der Betreuung die Tagespflege im eigenen oder im Haushalt der Tagespflegeperson.

Das Jugendamt kann geeignete Tagespflegepersonen vermitteln, ohne zugleich in jedem Fall Kostenträger zu sein.
Der Ersatz von Aufwendungen der Tagespflegeperson einschließlich der Kosten der Erziehung ist an zwei Voraussetzungen geknüpft:

- **die Pflegeperson muß geeignet sein,**
- **die Förderung der Tagespflege muß für das Wohl des Kindes geeignet und erforderlich sein.**

Die Tagespflegeperson bedarf nach § 44 Abs. 1 KJHG einer Erlaubnis, wenn sie während des Tages ein Kind betreut und im selben Haushalt mehr als zwei weitere Kinder in Tagespflege oder über Tag und Nacht betreut.

Das Jugendamt soll die Eignung vorab prüfen, z.B. durch Hausbesuche und Familiengespräche.
Neben den persönlichen Fähigkeiten der Tagespflegeperson, wie z.B. Freude am Umgang mit Kindern, Belastbarkeit, müssen als Bestandteil der Geeignetheit die räumlichen und materiellen Voraussetzungen der Tagespflegestelle gesehen werden.

Dem örtlich zuständigen öffentlichen Träger obliegt die Entscheidung, in welchen Fällen die Förderung des Kindes in Tagespflege für dessen Wohl geeignet und erforderlich ist.
Kriterien zur Prüfung der Geeignetheit können die individuellen Bedürfnisse des Kindes und seiner Familie sein (z.B. sozialer, körperlicher und seelischer Entwicklungsstand des Kindes; zeitlicher Betreuungsumfang).
Die Erforderlichkeit ergibt sich auch aus der Lebenssituation des Kindes und seiner Familie (z.B. Alleinerziehende, Auszubildende, Konfliktsituation in der Familie).

Beratung und Qualifikation von Tagespflegepersonen und Unterstützung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen

Zum Ausbau und zur Sicherung der Förderung von Kindern in Tagespflege ist die Beratung durch Fachkräfte erforderlich. Zur Weiterqualifizierung von Tagespflegepersonen sollten geeignete Fortbildungsangebote durch den Träger der Jugendhilfe gemacht werden.
Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen, Tagespflegevereinen und entsprechende Gruppierungen innerhalb der freien Wohlfahrtspflege sollten entsprechend beraten und unterstützt werden (§ 23 Abs. 4 KJHG).

Angebote der Beratung und Unterstützung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen können z.B. sein:

- Fortbildungsangebote,
- die Initiierung von Gesprächsgruppen.

Soweit diese Aufgaben von freien Trägern übernommen werden, können die entsprechenden Aktivitäten finanziell unterstützt werden.

Die Wahl der Betreuungsform und ggf. die Verbindung unterschiedlicher Angebote muß stets der Förderung des Wohles des Kindes dienen.

2. Tageseinrichtungen für Kinder

2.1 Übersicht möglicher Betreuungsformen

Altersstufen	Formen der Betreuung	Öffnungszeiten
0 - 3 Jahre	Krippe/Krabbelstube 0-3 Jahre	- tägl. durchgehend ganztags
	altersgem. Gruppe 0;4-6 Jahre	- tägl. durchgehend ganztags
	altersgem. Gruppe 0;4-14 Jahre	- tägl. durchgehend ganztags
	Verschiedene Formen (Spielkreise, Spielstuben, Baby-gruppen usw.)	- 2-3 mal in der Woche stunden weise
3 - 6 Jahre	Kindergarten	- tägl. durchgehend ganztags - tägl. ganztags mit geteilter Öffnungszeit, Erweiterung der Vor- und Nachmittagszeit, - tägl. halbtags (4 Std.) - tägl. halbtags mit verlängerter Öffnungszeit (4-6 Std.)
0; 4-14 Jahre	altersgemischte Gruppe 0;4-6 Jahre 0; 4-14 Jahre 3-14 Jahre und andere Altersabstufungen	- tägl. ganztags durchgehend
	Verschiedene Formen (Spielkreise, Mini-Clubs usw)	- Öffnungszeiten ein- oder mehr-mals die Woche stundenweise
6 - 14 Jahre	Hort Hort an der Schule Schulkinder-Haus	- tägl. ganztags durchgehend - tägl. halbtags
	altersgemsichte Gruppe 0-14 Jahre, 3-14 Jahre und andere Altersabstufungen	- tägl. ganztags durchgehend
	verschiedene Formen (päd. Mittagstisch usw.)	- tägl. stundenweise

Der Gesetzgeber fordert für alle Kinder, für deren Wohl eine Förderung in Tageseinrichtungen erforderlich ist, ein entsprechendes Angebot. Dabei sollen die Träger der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe ggf. im Zusammenwirken mit den Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot für Kinder aller Altersstufen Sorge tragen.

2.2 Gruppenstärke, Einrichtungsgröße, Standort

Gruppengröße im Verhältnis zu räumlichen Bedingungen

In den einzelnen Bundesländern sind keine einheitlichen Normen für diese Relationen entwickelt worden. Unterschieden werden jedoch in der Regel die Anforderungen nach dem **Alter** der Kinder (unter 3, 3-6, 6-14 Jahre) und nach der **Anwesenheitsdauer** im Tagesablauf (stundenweise; am Vor- und Nachmittag; ganztägig mit Über-Mittag-Betreuung).

Durchgängig wird dabei von einem **größeren Spielflächenbedürfnis** der unter 3jährigen Kinder ausgegangen (in der Regel 3-4, 5 qm pro Kind) mit kleineren Gesamtgruppengrößen (in der Regel 8-15 Kinder je nach Alterszusammensetzung. Bei einer **ganztägigen Öffnungszeit** wird in der Regel ein **zusätzlicher Flächenbedarf** für eine Rückzugs- und Ruhemöglichkeit der Kinder gefordert.
Bei den Stadtstaaten, in Ballungsgebieten und in den östlichen Bundesländern, die immer einen hohen Anteil an Ganztagsversorgung hatten und haben, liegt der Standard der Gruppengrößen bei den Gruppen für die 3 - 6jährigen generell bei 18 bis 20 Kindern.

In den alten Bundesländern wird zumeist zwischen einem "Regelkindergarten" ohne Mittagessenversorgung (in der Regel bis 25 Kinder in einer Gruppe) und Tagesstätten (Tagheimgruppen) (max. 20 Kinder pro Gruppe) unterschieden. In der Regel werden mind. 2,5 qm Bodenfläche im Gruppenraum gefordert, in Niedersachsen und im Saarland sind auch noch neue Einrichtungen mit 2 qm/Kind zulässig.
Die unterschiedliche bauliche Größe von Gruppenräumen in den Bundesländern hängt auch damit zusammen, daß z.B. in NRW relativ große Räume für 25 Kinder mit einer sozialpädagogischen Fachkraft und einer Ergänzungskraft geplant wurden, während in Bremen lange Zeit auf kleinere Gruppenräume mit weniger Kindern und nur einer Fachkraft pro Gruppe hin gebaut wurde.

Daß eine Außenspielfläche notwendig ist, wird in den Vorschriften aller Länder bekräftigt, jedoch reichen die Mindestanforderungen von 10 qm pro Kind bis zu 18 qm, oder - bezogen auf die Gruppe - 300 qm für max. 25 Kinder in NRW.

Im Zusammenhang mit der Anforderung, bis 1996 einen Rechtsanspruch für alle Kinder nach dem vollendeten 3. Lebensjahr auf einen Kindergartenplatz umzusetzen, wird aus finanziellen Gründen, in Ballungsgebieten auch wegen Mangel an bebaubaren Flächen, eine Verringerung der geforderten Spielfläche pro Kind und eine Heraufsetzung der Gruppenstärken in die Diskussion gebracht. Angesichts der vielfältigen Situationen in den Bundesländern und den Tageseinrichtungen ist es schwer, dazu einen einheitlichen Mindeststandard zu formulieren. Auf grundlegende Rahmenbedingungen kann jedoch nicht verzichtet werden.

Neben dem eigentlichen Gruppenraum und seiner Ausgestaltung sind auch die nutzbaren Flächen der Gesamteinrichtung, Erschließungs- und Verkehrsflächen wichtig für die Einschätzung, ob der für die Entfaltung der pädagogischen Arbeit und das Spiel der Kinder notwendige Raum vorhanden ist. Im Kindergarten ist es dabei von elementarer Bedeutung, daß neben dem Vorhandensein einer aus-

reichenden Anzahl von Stühlen und ausreichender Arbeitsfläche für die Kinder vor allem Kinder in kleinen Gruppen und auch als Einzelne nebeneinander spielen und lernen können, so daß eine individuelle Zuwendung und Förderung erfolgen kann. Schon die z. Z. gültigen Gruppengrößen führen oft zu Problemen, wenn Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf (z.B. aggressive oder ängstliche Kinder, in ihrem Sozialverhalten beeinträchtigte Kinder) aufgenommen sind.
Diese Kinder gehören in den Kindergarten und dürfen nicht ausgegrenzt werden. Räumliche Enge und hohe Kinderzahlen mindern bei heranwachsenden Kindern die Fähigkeit, soziale Kontakte aufzunehmen. Konflikte erhöhen sich, je mehr Kinder in der Gruppe und je geringer die zur Verfügung stehenden Spielflächen sind. Die Erzieherinnen [2]) müssen im pädagogischen Alltag vermehrt direktiv eingreifen. Dies führt insgesamt zu einer Überforderung der Kinder und Betreuungskräfte.
Dreijährige Kinder haben aufgrund ihrer altersgemäßen Entwicklung bei der Aufnahme in den Kindergarten generell noch sehr eingeschränkte Fähigkeiten, in kleinen Gruppen zu spielen. Zudem bedürfen sie einer kontinuierlichen, besonderen Zuwendung der Erzieherin. Gerade diese Kinder sind - auch aufgrund ihres ausgeprägten Bewegungsbedürfnisses - auf Platz zum individuellen Spiel angewiesen.
Kindergartenkinder weisen in zunehmender Zahl Entwicklungsschwierigkeiten auf und bedürfen deshalb besonderer Hilfen. Diesem Erfordernis können Erzieherinnen schon bei der derzeitigen Gruppenstärke nicht immer entsprechen. Die Integration von ausländischen Kindern aller Nationen, Aussiedlerkindern, Kindern mit Auffälligkeiten u.ä., stellt die Erzieherinnen vor schwierige Aufgaben. Je höher die Gruppenstärke ist, desto mehr werden solche Kinder ausgegliedert. Die Erzieherinnen sehen sich vielfach überfordert, diese Situation auszugleichen.

Einrichtungsgröße

Einzelne Länder sehen eine max. Einrichtungsgröße für Kindertageseinrichtungen vor, um die Überschaubarkeit der Einrichtung für die Kinder zu gewährleisten:

NRW:	Nicht mehr als vier Kindergartengruppen (100 Plätze).
Thüringen:	Gesamtgröße sollte 90 Plätze nicht übersteigen.
Sachsen:	Nicht mehr als 5 Gruppen.
Niedersachsen:	Kindergarten/Gesamtgröße max. 5 Gruppen = 125 Plätze.

In Großstädten sind jedoch oft nur noch Erweiterungen (z.B. Anbau, Aufstockung) vorhandener Einrichtungen möglich. Deswegen müssen diese vom Kind her notwendigen Begrenzungen der Größe durch bauliche oder pädagogisch-organisatorische Binnendifferenzierung usw. kompensiert werden.

---

[2]) Der Begriff "Erzieherin" wird im folgenden Text gleichbedeutend für Erzieher und Erzieherinnen benutzt.

Wohnungsnähe

Übereinstimmend wird die sozialräumliche Einbindung der Tageseinrichtung in den Wohnbereich gefordert. Dies vor allem deshalb, um den Anspruch erfüllen zu können, Kinder in wohnungsnahen Lern- und Handlungsräumen aufwachsen zu lassen, ihnen damit Spiel- und Erfahrungsmöglichkeiten in der Nachbarschaft außerhalb des Kindergartens zu erschließen. Wohnungsnähe schafft nachbarschaftliche Kontakte unter Eltern und Kindern, die auch außerhalb des Kindergartens Bestand haben.

Betriebliche oder betriebsnahe Tageseinrichtungen für Kinder bringen für die betroffenen Kinder neben vielfach langen Anfahrtswegen und damit einhergehender hoher psychischer und physischer Belastung vor allem das Problem, keine Kontakte bzw. Freundschaften zu Kindern aus ihrem Wohngebiet knüpfen zu können.
Spätestens beim Übergang in die Schule stellt sich der Mangel sozialer Beziehungen im Wohnumfeld für diese Kinder als nachteilig dar. Das Engagement von Betrieben, Behörden u.ä. sollte deshalb im Interesse der betroffenen Kinder günstiger in eine Kooperation mit Trägern der Jugendhilfe einfließen [3]).
Es ist daher zu begrüßen, daß diese Kooperation mehr und mehr begonnen wird.

Unter diesem Aspekt wünschen immer mehr Eltern, daß auch ihr behindertes Kind in die Regeleinrichtung eingegliedert wird. Auf die hier zu beachtenden Kriterien, die das Wohl der nichtbehinderten und der behinderten Kinder betreffen, wird in einem gesonderten Abschnitt eingegangen.

Unter dem Aspekt der Wohnortnähe sollte auch davon abgesehen werden, zentrale Einrichtungen zu schaffen. Alle unterschiedlichen Betreuungsformen sollten wohnortnah angeboten werden.

Kombinationsmöglichkeiten

Die Angebotsstruktur von Tageseinrichtungen für Kinder in den einzelnen Ländern ist unterschiedlich. So gibt es in vielen Bundesländern nicht nur die schon erwähnte Trennung der Institution Regelkindergärten **ohne** und der Tagesstätte (Tagesheime) **mit** Über-Mittag-Betreuung.
Darüber hinaus existiert vielfach noch die separat geführte Einrichtung der Krippe/Krabbelstube oder des Hortes.
Da der Wechsel von einer Institution in die nächste Kinder und auch deren Eltern stets in neue Schwellenängste und Übergangsprobleme bringt, sollte bei der Weiterentwicklung der Konzeption der Tageseinrichtung auf die positiven Erfahrenswerte mit kombinierten Einrichtungen zurückgegriffen werden, die es in vielen Bundesländern in immer breiterem Umfang gibt.

---

3) vgl. auch: Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter:
Empfehlungen zur Einrichtung und zum Betrieb von Betriebskindergärten,
Köln 1991

In sog. kombinierten Einrichtungen gibt es Platzangebote für ein breites Altersspektrum in Gruppen mit verschiedenen Altersmischungen, das sich im Idealfall vom Säugling bis zum älteren Schulkind erstreckt. In solchen Einrichtungen erhalten Kinder, die ein langjähriges Betreuungsangebot benötigen, frühestmögliche Kontinuität und damit optimale Entwicklungschancen im Rahmen einer institutionellen Betreuung. Dies gilt ebenso für die Integration behinderter Kinder. Außerdem können Geschwister gemeinsam in eine Einrichtung gehen.
Da für immer mehr Kinder immer länger eine institutionelle Betreuung notwendig wird, ist die wohnortnah gelegene kombinierte Tageseinrichtung zum Wohle der betreuten Kinder notwendig. Dabei bedürfen die vorhandenen Gruppenkonstellationen aufgrund der breiten Palette von Betreuungsnotwendigkeiten sicherlich einer weiteren Entwicklung und Differenzierung [4]).
Eltern erhalten mit der kombinierten Einrichtung die Sicherheit eines langjährigen Betreuungsangebotes für ihre Kinder - ein nicht zu unterschätzender positiver Faktor für Familien, ihren Alltag zu organisieren.

2.3 Öffnungszeiten - tägliche Verweildauer - Tagesablauf

Die veränderten Lebenssituationen von Familien erhöhen den Bedarf institutioneller Betreuung nicht nur rein quantitativ sondern auch qualitativ. Der Wunsch oder die Notwendigkeit, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren, stellt an Tageseinrichtungen für Kinder die Forderung, flexible, den familiären Bedürfnissen entsprechende Öffnungszeiten anzubieten. Dabei können die Betreuungsbedürfnisse regional sehr unterschiedlich sein.
Wichtig ist deshalb eine differenzierte Bedarfsermittlung, die entsprechende Öffnungszeiten ergibt.
Flexibilisierung und Erweiterung von Öffnungszeiten dürfen allerdings nicht nur so verstanden werden, daß sich dadurch die Verweildauer von Kindern in der Einrichtung automatisch verlängert. Vielmehr geht es darum, auf dem Hintergrund kindlicher Bedürfnisse Anwesenheitszeit und -dauer zwischen Eltern und Einrichtung individuell abzustimmen und die pädagogische Arbeit entsprechend zu gestalten. Kinder sollten - entsprechend ihrem Biorhythmus - nicht länger als 9 Stunden in der Einrichtung bleiben.
Je länger die tägliche Verweildauer des Kindes in der Einrichtung ist, desto stärker wird die Tagesstätte zum zentralen Lebensbereich der Kinder. Bedürfnisse der Kinder, die sonst im Bereich der Familie abgedeckt würden, sind nun stärker in die Einrichtung verlagert. Dadurch werden die Anforderungen an die Tageseinrichtungen komplexer: Gruppen müssen verkleinert, Raumangebote vielfältiger und die Betreuung individuell gestaltet werden. Erzieher brauchen mehr Zeit für das einzelne Kind.
"Kinder brauchen Räume, in denen sie anregungsreiche Bewegungs-, Erkundungs-, Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten finden" [5]). D.h., sowohl die Angebots- als auch die Raumstruktur muß so gestaltet werden, daß die Kinder Wahlmöglichkeiten haben zwischen freiem und angeleitetem Spiel, zwischen individuellem

---

4) siehe unter 2.1: Übersicht möglicher Betreuungsformen

5) Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe:
Der Kindergarten für alle ..., Bonn 1993

Rückzug und Spiel in kleinen Gruppen. Das räumliche Angebot und die personelle Ausstattung einer Einrichtung müssen diesen Erfordernissen entsprechen.

Insbesondere bei Einrichtungen mit knapper Gesamtfläche wird dies vielfach nur zu erreichen sein, wenn auch Verkehrsflächen, Waschräume, Küche usw. soweit wie möglich für die Kinder zum Spielen zur Verfügung gestellt werden. Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten, die sich dem unmittelbaren Einblick Erwachsener entziehen (Innen- und Außenbereich) sind dabei von besonderer Wichtigkeit.

Verlängerte Öffnungszeiten und unterschiedliche Betreuungsbedürfnisse von Kindern beeinflussen die Gestaltung des Tagesablaufes. Er muß differenziert und so strukturiert werden, daß er sich am Lebensrhythmus und den Bedürfnissen von Kindern orientiert.
Ruhezeiten und ausreichende Phasen für Mahlzeiten müssen hier mitbedacht werden. Ein starrer, an festen Zeiten orientierter Ablauf würde den inhaltlichen Erfordernissen nicht gerecht.

Die Tageseinrichtung als zentraler Lebensraum für Kinder macht es notwendig, im Rahmen der Einrichtung Bereiche des alltäglichen Lebens (Einkaufen, Kochen, hauswirtschaftliche und gärtnerische Tätigkeiten, Ausflüge usw.) mehr als bisher in die pädagogische Arbeit einzubeziehen. Darüber hinaus wird es immer wichtiger, das Angebot der Tageseinrichtung mit denen des Gemeinwesens zu verknüpfen, um der Gefahr einer "Verinstitutionalisierung" von Kindheit entgegenzuwirken.
An die Erzieherin stellt sich deshalb die Anforderung, gemeinsam mit Kindern Handlungs- und Erfahrungsräume innerhalb und außerhalb der Tageseinrichtung zu erschließen und dabei auch die Eltern einzubeziehen. Dabei gilt es, die Zusammenarbeit mit den Eltern so zu gestalten, daß zwischen der Tageseinrichtung und der familiären Umwelt der Kinder vielfältige Bezüge geknüpft werden. Nur so kann der Auftrag einer Tageseinrichtung erfüllt werden, den Kindern Hilfen zur Bewältigung ihrer gegenwärtigen und damit auch zukünftigen Lebenssituation zu geben.

2.4 Personal und Personalbedarf

Anforderungen an das Personal in Tageseinrichtungen für Kinder und Aufgaben der Leitung

Die Erzieherin ist für Kinder meist die erste Bezugsperson außerhalb der Familie, an der sie sich orientieren, an die sie sich wenden, von der sie Zuwendung benötigen. Nur auf dieser sicheren Basis ist es den Kindern möglich, die Umwelt zu erforschen, Kontakte zu anderen Kindern aufzubauen und sich in der Tageseinrichtung zu Hause zu fühlen.

Dies zeigt sich auch darin, daß kleine Kinder zunächst die räumliche und körperliche Nähe zur Erzieherin suchen, sich nach und nach in das Umfeld hinein bewegen und so von der Erzieherin mehr und mehr lösen. Sie bleibt dennoch als fester Bezugspunkt im Hintergrund und wird den individuellen Bedürfnissen entsprechend immer wieder aufgesucht.

Die Erzieherin als Rückhalt und zuverlässige Bezugsperson für die Kinder ist gerade in der heutigen Zeit von besonderer Bedeutung. Diese Aufgabe kann von der Erzieherin nur bewältigt werden, wenn sie nicht für zu viele Kinder gleichzeitig da sein muß.
Die Tageseinrichtung hat den Auftrag, Kinder in ihrer individuellen Entwicklung zu fördern, d.h. sie zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Dafür ist es notwendig, den individuellen Entwicklungsstand zu berücksichtigen und entsprechende Entwicklungsanreize zu schaffen. Es ist erforderlich, das Vertrauen der Eltern zu gewinnen, da die Arbeit der Tageseinrichtung familienergänzend ist. Die Familiensituation eines jeden Kindes zu kennen, den Eltern Informationen über die Konzeption der Einrichtung zu geben und sich über sozialpädagogische Ansätze auseinanderzusetzen, ist deshalb unerläßlich.

Die Ausführungen machen deutlich, daß von den Fachkräften in Tageseinrichtungen hohe Professionalität erwartet wird. Eine abgeschlossene Erzieherausbildung auf der Fachschulebene sollte Mindestvoraussetzung sein.

In der Ausbildung zum Erzieher werden Grundqualifikationen vermittelt. Eine ständige Fort- und Weiterbildung während der Berufstätigkeit ist unabdingbar.

Die Leiterin hat die unmittelbare Verantwortung für die gesamte Einrichtung. Sie trägt damit die Verantwortung für das Geschehen in der Einrichtung. Sie ist Vorgesetzte aller Mitarbeiter. Sie hat entsprechend dem jeweiligen gesetzesmäßigen Auftrag und der Grundrichtung des Trägers für jedes einzelne Kind in enger Zusammenarbeit mit den Eltern dessen Betreuung und Erziehung zu gewährleisten.
Zu den (zentralen) Leitungsinhalten gehören:

- Erstellung, Abstimmung, Umsetzung, Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption,
- Verwirklichung von Kooperationsaufgaben,
- Vertretung der Konzeption nach innen und außen,
- Führung des Personals,
- Verwaltung und Organisation des laufenden Betriebes,
- Überprüfung/Kontrolle.

Die ihr übertragene Aufsichtsfunktion übt die Leiterin durch kontinuierliche Beratung, prozesshafte Anleitung und durch Anweisung aus.

Die Vielfalt der Aufgaben machen es erforderlich, die Leitung teilweise und ab einer bestimmten Größe der Einrichtung ganz von der Gruppenführung freizustellen.

Dabei korrespondieren die sich dem Leiter stellenden Anforderungen auch mit dem Betreuungsangebot der Einrichtung. D.h., Tageseinrichtungen mit Ganztagsbetreuung, verlängerten Öffnungszeiten, altersgemischter Gruppe u.ä. stellen sich in der Leitungsfunktion oft komplexer und vielfältiger dar als Einrichtungen mit homogener Angebotsstruktur.

Personalbedarf/Personaleinsatz

Bei der Berechnung des Personalbedarfs in einer Tageseinrichtung für Kinder sind maßgeblich die Öffnungszeit der Einrichtung und die Verweildauer der Kinder zu berücksichtigen.

Zu berücksichtigen sind daneben auch die jährlichen Schließungszeiten. Hierzu zählen z.B. Blockschließungen während der Sommerferien, ggf. Schließungstage über die Weihnachtszeit aber auch evtl. Teilschließungen der Einrichtung mit dem Angebot eines Feriendienstes ("Notgruppe").

Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem von Eltern angemeldeten Betreuungsbedarf. Mit den Eltern wird abgesprochen, zu welchen Betreuungszeiten die Kinder in der Regel die Einrichtung besuchen. Dies ist eine Grundlage für die Erstellung des Dienstplanes. Hier müssen neben der Anzahl der angemeldeten Kinder die Erfahrenswerte des Alltags berücksichtigt werden. Veränderungen im Betreuungsumfang erfordern eine Veränderung des Dienstplanes.

Für die Erfüllung des Auftrags einer Tageseinrichtung ist maßgebend, welche Erzieher-Kind-Relation als angemessen angesehen wird.

Die berechtigte Forderung der AGJ, zwei Fachkräfte pro Gruppe vorzusehen, geht von dem Erfahrungswert aus, daß für ca. 10 Kinder jeweils eine Fachkraft zur Verfügung stehen sollte. Bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren reduziert sich jedoch wegen der notwendigen Betreuungsintensität die Kinderzahl auf 4 - 6 Kinder pro Fachkraft.
Der Personalbedarf ist auch abhängig von dem pädagogischen Konzept einer Einrichtung. Ein mehr gruppenübergreifendes Konzept - ohne die Gruppe selbst als Orientierungs- und Bezugspunkt für die Kinder aufzugeben - ermöglicht eine flexiblere Gestaltung der Betreuungs- und Arbeitszeiten. Denn so können Kinder zu bestimmten Zeiten (z.B. am Beginn und Ende der Betriebszeit) aus verschiedenen Gruppen auch gemeinsam betreut werden, ohne daß es für die Kinder pädagogisch nachteilig ist. Im Sinne größtmöglicher Kontinuität im Erziehungsprozeß müssen jedoch "Sammelgruppen", wo Kinder in mehrfach wechselnden Räumen durch wechselndes pädagogisches Personal betreut werden, vermieden werden.

Bei verlängerten Öffnungszeiten stimmen die tarifliche Arbeitszeit des Erziehers und die Betriebszeit der Einrichtungen nicht mehr überein. Es muß deshalb vermehrt mit versetzten Dienstzeiten gearbeitet werden. Das bedeutet, daß während geringer frequentierter Zeiten nur ein Teil, während der anderen Zeit das gesamte pädagogische Personal der Gruppe bzw. Einrichtung eingesetzt ist.

Die verfügbare Arbeitszeit ist zu unterteilen in die Zeit, in der die Erzieherin direkt bei der Betreuung der Kinder eingesetzt ist und die Vor- und Nachbereitungszeit (auch Verfügungszeit genannt).
Zu diesen Zeiten gehören beispielsweise:
- Dienstbesprechungen,
- Elternabende und Elterngespräche,
- Vor- und Nachbereitung der päd. Arbeit,
- Kontakte/Zusammenarbeit mit Ämtern und anderen Institutionen.

In einzelnen Ländern gibt es hierzu gesetzliche Regelungen oder Empfehlungen (z.B. Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen).

Bei der Berechnung des Personalbedarfs gibt es zwei Modelle:
- Neben dem berechneten Grundbedarf an Personal gibt es einen pauschalen Zuschlag für Krankheitszeiten, Resturlaub etc.
- Für Ausfallzeiten von Personal werden Vertretungskräfte eingesetzt, die in der Grundberechnung nicht aufgeführt sind.

2.5 Bedarfsplanung und Umsetzung

Das KJHG formuliert für jedes Kind das Recht auf individuelle Betreuung, Erziehung und Bildung. Dabei soll die Erziehung der Eltern - soweit erforderlich und gewünscht - durch familienergänzende und -stützende Betreuungsangebote für Kinder aller Altersstufen erweitert werden.
Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind vor die Aufgabe gestellt, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen Sorge zu tragen - und zwar für Kinder aller Altersstufen.

Differenzierung des Betreuungsangebotes

Vor dem Hintergrund der bereits dargestellten veränderten familialen Lebensbedingungen und gesellschaftlichen Veränderungen müssen für eine bedarfsgerechte Planung insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:
- kombinierte Einrichtungen mit unterschiedlichen Betreuungsangeboten für ein breites Altersspektrum (in der Regel von 0; 4-6 Jahre; 0-10 Jahre; 0-14 Jahre; 3-12 Jahre und andere Altersmischungen) sind vermehrt erforderlich,
- die bisher entwickelten vielfältigen Angebotsformen für verschiedene Altersgruppen müssen weiter differenziert und variiert werden,
- das Angebot einer integrativen Betreuung muß kontinuierlich ausgebaut werden (s. auch P. 2.5).

Der Betreuungsbedarf von Schulkindern in den alten Bundesländern hat nicht nur rein quantitativ zugenommen, er stellt sich auch immer differenzierter dar. In den neuen Bundesländern steigt der Bedarf an differenzierten Angeboten. Durch die unterschiedlichen Strukturen der Länder und die regional sehr unterschiedlichen Betreuungsnotwendigkeiten haben sich neue Betreuungsformen und -konzepte entwickelt. Beispielsweise:
- Schulkinder-Haus/Hort an der Schule/Hort in der Schule...
- Horthaus
- Hausaufgabenhilfe
- pädagogischer Mittagstisch
- Kinderclub
- Kinderzentrum
- Hortclub

Verstärkt werden in letzter Zeit auch neue und/oder weitere Verbundformen innerhalb von Jugendhilfeeinrichtungen und von Jugendhilfeeinrichtungen und

Schule diskutiert. Angebote wie z.B. verläßliche Grundschule, betreute Grundschule, volle Halbtagsschule, volle Halbtagsschule mit offenem Nachmittagsangebot, können ebenfalls bestimmte Betreuungsnotwendigkeiten von Familien abdecken. In den neuen Bundesländern steigt der Bedarf an differenzierten Angeboten.
Oberster Grundsatz für alle Angebote muß - ausgehend vom individuellen Betreuungsbedarf des einzelnen Kindes - die Sicherung eines geeigneten Angebotes sein. Kindern dürfen keine Notlösungen angeboten werden.

Die Jugendhilfeträger sind deshalb weiter dazu aufgerufen, ihr Betreuungsangebot für Schulkinder auszubauen und mit viel Phantasie nach neuen, dem Wohl der Kinder entsprechenden Lösungen zu suchen.

Rechtsanspruch

Nach § 24 des geänderten Kinder- und Jugendhilfegesetzes hat ein Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Dieser Rechtsanspruch tritt in den meisten Bundesländern zum 01.01.1996 in Kraft, einige Länder haben ihn schon in ihren Ausführungsgesetzen zu einem früheren Zeitpunkt.
Das Hauptprogramm für die Jugendämter ist die Realisierung des Rechtsanspruchs. Zur Erfüllung dieses Rechtsanspruches stellt sich in der überwiegenden Zahl der westlichen Bundesländer für die Jugendämter das Problem, innerhalb eines relativ kurzen Zeitraumes das Angebot an Kindergartenplätzen erheblich zu erweitern. Dies birgt die Gefahr in sich, daß noch stärker als bisher überwiegend Plätze für Drei- bis Sechsjährige geschaffen werden.
Angesichts der enormen Finanzierungsprobleme ist nicht nur ein Rückgang beim Ausbau von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren und für Schulkinder zu befürchten. Auch der vielfach diskutierte Abbau derzeitiger Standards läßt die Sorge aufkommen, daß eine Erweiterung des Platzkontingentes überwiegend nach quantitativen Gesichtspunkten vorgenommen wird.

Jahrelange Bemühungen einer qualitativen Verbesserung des Platzangebotes (beispielsweise Plätze in kombinierten Einrichtungen für Kinder eines breiten Altersspektrums; Weiterentwicklung des Kindergartenangebotes durch eine Öffnung für eine Ganztagsbetreuung) und einer inhaltlichen Differenzierung der pädagogischen Arbeit den heutigen Erfordernissen entsprechend würden zurückgeschraubt oder gar zunichte gemacht.

Nutzung von Gruppen/Plätzen

In einigen Ländern gibt es eine Doppelbelegung von Kindergartenplätzen. Für die Praxis heißt das: morgens belegt eine Halbtagsgruppe mit bis zu 25 Kindern 4 Stunden den Gruppenraum, nachmittags kommt eine andere Gruppe, ebenfalls für 4 Stunden, mit bis zu 25 Kindern in denselben Raum. Betreut werden diese Gruppen entweder von demselben Personal oder aber von teilzeitbeschäftigten Kräften, die jeweils für den Vor- oder Nachmittag eingesetzt sind.

Doppelbelegungen sind (in den Bundesländern Niedersachsen, Bayern) z.B. aus Mangel an Kindergartenplätzen entstanden. Dieser Mangel ist in den vergangenen

Jahren nie abgebaut worden. Selbst in Regionen mit einem Bedarfsrückgang wurden in der Vergangenheit freiwerdende Kapazitäten vielfach nicht dazu genutzt, Ganztagsplätze zu schaffen. Stattdessen wurde die nicht mehr belegte Doppelgruppe oftmals eingespart.

Durch den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist die Doppelbelegung von Plätzen erneut stark in die Diskussion gekommen. Dabei wird nicht nach der Qualität des Angebotes, sondern nur nach der formalen Lösung von Kapazitätsproblemen gesucht.
Die Doppelbelegung von Kindergartenplätzen ist nur eine scheinbare Lösung des Platzmangels, die erhebliche Probleme nach sich zieht:

- Das Angebot eines Halbtagsplatzes geht an der immer stärker geforderten Vereinbarkeit von Familie und Beruf vorbei. Mit einer vierstündigen Betreuungszeit von Kindern kann nicht einmal eine halbtägige Berufstätigkeit von Eltern abgedeckt werden!

- Die Vormittagsplätze sind die begehrteren; bei Teilzeitarbeit von Eltern wird in der Regel die Betreuung am Vormittag benötigt.
  Folglich wird die Platzverteilung so vorgenommen werden, daß vormittags die Kinder berufstätiger Elternteile und die älteren Kinder, nachmittags die jüngeren aufgenommen werden. Damit wird "unter der Hand" die Altersmischung in den Gruppen wieder aufgehoben, was nicht unerhebliche Probleme in der pädagogischen Arbeit nach sich zieht. Mit viel Engagement und Arbeitseinsatz (auch mit wissenschaftlicher Begleitung - z.B. während des bundesweiten "Erprobungsprogrammes") wurde in den 70er Jahren in allen Ländern versucht, die altershomogenen Gruppen in altersheterogene umzuwandeln.

- In doppelt genutzten Räumen darf nichts stehenbleiben. Spielmaterialien und Raumgestaltung müssen austauschbar sein. Die pädagogische Arbeit darf möglichst keine "Spuren" (umgestellte Räume, Dekorationen, persönliche Mitbringsel von Kindern usw.) hinterlassen. Das bedeutet, daß der Gruppenraum als Erfahrungs- und Lebensraum wesentlich eingeschränkt ist, da dieser nicht mit Kindern und Erziehern gemeinsam entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen und dem Entwicklungsstand der Kinder kontinuierlich gestaltet werden kann. Auch Spielprozesse über mehrere Tage können nicht stattfinden. Da Spielprozesse im Kindesalter die Grundlage von Lernprozessen sind, werden Kindern hier Entwicklungsmöglichkeiten vorenthalten.

- Es ist immer die Gesamtgruppe anwesend. Es gibt keine weniger frequentierten Zeiten, in denen die Erzieher individuell auf einzelne Kinder eingehen und differenzierte Förderangebote setzen können.
  Dadurch besteht zusätzlich die Gefahr, daß Kinder mit besonderen Betreuungsbedürfnissen ausgegliedert werden.

- Ein besonderes Problem bringt die Zusammenarbeit mit den Eltern. Das oft nicht bedarfsgerechte Halbtagsangebot wird der Institution und damit den Erziehern angelastet.

Eltern wünschen das persönliche Gespräch und ausreichende Informationen über die Inhalte der pädagogischen Arbeit. Dazu jedoch fehlt vor allem den teilzeitbeschäftigten Erzieherinnen die Zeit. Vollzeitbeschäftigte Erzieherinnen sind überfordert, mit bis zu 50 Kindern und deren Eltern zusammenzuarbeiten.

- Ist für die Vor- und Nachmittagsgruppen jeweils eine teilzeitbeschäftigte Erzieherin eingesetzt, kommt es bei unterschiedlicher konzeptioneller Auffassung und wegen in der Regel nicht ausreichender Zeit für Abstimmungsgespräche und Konzeptionsentwicklungen oft zu Mißstimmungen im Team.

- Erzieherinnen zeigen sich sehr schnell demotiviert und resigniert, weil sie die pädagogische Arbeit nicht so gestalten können, wie die Kinder und deren Eltern es benötigen und fordern. Als Folge gibt es eine hohe Personalfluktuation.
  Aufgrund des permanent unbefriedigend erlebten Alltags scheiden solche Erzieherinnen noch eher aus dem Beruf aus - angesichts des wachsenden Bedarfs an sozialpädagogischen Fachkräften eine fatale Entwicklung.

Eltern und vor allem Kinder brauchen nicht irgendeinen, sondern einen qualitativ guten Platz im Kindergarten.
Erzieher benötigen Rahmenbedingungen, die qualifizierte pädagogische Arbeit i.S. des im KJHG verankerten Auftrags zulassen.
Deshalb gilt es - auch hinsichtlich des Rechtsanspruches - keine neuen Doppelbelegungen zuzulassen und bestehende "Wechselgruppen" abzubauen.

2.6 Gemeinsame Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern in Tageseinrichtungen

Der Anspruch eines Kindes auf einen Kindergartenplatz gilt selbstverständlich auch für behinderte Kinder. Die Sondereinrichtungen sind nicht in der Lage, diesen Bedarf zu decken und sollten auch nicht weiter ausgebaut werden.
Diesem Anspruch müssen sich die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe und die sozialpädagogische Praxis stellen.
Behinderte Kinder haben gem. § 39 BSHG Anspruch auf Eingliederungshilfe, der in der Regel in Sonderkindergärten eingelöst wird. Unter Berücksichtigung des § 1 KJHG sind bundesweit verstärkte Bemühungen um gemeinsame Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern angelaufen. Die Feststellung, daß Eingliederungshilfe zwar an bestimmte Voraussetzungen, jedoch nicht an Sonderkindergärten gebunden ist, hat den Ausbau der Integration weiter vorangetrieben.

Nach den deutlichen Erfolgen der Arbeit in integrativen Gruppen in einigen Bundesländern weitet sich diese Arbeit weiter aus. Die Erfolge ermutigen immer mehr Träger, sich für diese Konzeption zu öffnen.
Eltern geben dem verständlichen Wunsch nach gemeinsamer Erziehung nachhaltig und vermehrt Ausdruck. Fachvertreter treiben die Entwicklung der integrativen Erziehung weiter voran und vertreten die Auffassung, daß auf eine Trennung behinderter und nichtbehinderter Kinder verzichtet werden muß.

Sowohl das behinderte als auch das nichtbehinderte Kind kann zu einer Auseinandersetzung mit seinem Umfeld, den Wünschen und Rechten der anderen Kinder und seiner eigenen Person motiviert werden, insbesondere dort, wo in einer Tageseinrichtung der an der Lebenssituation der Kinder orientierte Planungsansatz verfolgt wird. Das Ziel dieser positiven Entwicklung muß eine wohnortnahe Versorgung der behinderten Kinder mit Kindergartenplätzen in integrativen Gruppen sein.
In den Aufbau dieses Betreuungsangebotes müssen die bestehenden Sonderkindergärten soweit als möglich mit eingebunden werden.

Zunehmend wird der Notwendigkeit der Integration von Kindern unter drei Jahren und im Schulalter Nachdruck verliehen. Immer mehr Tageseinrichtungen, die Kinder unterschiedlicher Altersgruppen betreuen, öffnen sich der Integration, um den behinderten und nichtbehinderten Kindern das gemeinsame Leben in der Gruppe zu ermöglichen.

Ziele der Integration

Der gemeinsame Besuch von behinderten und nichtbehinderten Kindern in einer Tageseinrichtung soll bewirken, daß
- eine frühe Trennung kindlicher Lebenswelten vermieden wird,
- behinderte wie auch nichtbehinderte Kinder andere Fähigkeiten und Ausdrucksformen kennen und akzeptieren lernen und davon profitieren,
- so früh wie möglich gemeinsame Erlebnisse vermittelt werden, um Kinder vielfältige soziale Erfahrungen machen zu lassen als Basis für ein späteres gemeinsames Leben,
- durch integrative Erziehung Verständnis und Toleranz gegenüber dem jeweils anderen geweckt und aufgebaut wird.

Häufig sind Ängste, Vorbehalte und auch Vorurteile von Eltern und anderen betroffenen Personen zu überwinden, damit Integration stattfinden und sich ausweiten kann.

Seit vielen Jahren beschäftigen sich Träger der Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit Fachkräften mit Fragen der gemeinsamen Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern in Kindertageseinrichtungen.
Eine flächendeckende Versorgung behinderter Kinder im Rahmen integrativer Erziehung ist angestrebt, bisher jedoch noch nicht überall gelungen.

Die Ausgestaltung des Angebotes an Plätzen für behinderte Kinder in integrativen Tageseinrichtungen ist in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich und abhängig von
- der Gestaltung der gesetzlichen Grundlagen in den einzelnen Bundesländern,
- der unterschiedlichen Lage des Platzangebotes,
- dem Betreuungsniveau in den Tageseinrichtungen.

Rahmenbedingungen und Voraussetzungen

Es ist Aufgabe der zuständigen Jugendbehörden in Zusammenarbeit mit Trägern und Spitzenverbänden für angemessene Rahmenbedingungen in integrativen

Tageseinrichtungen Sorge zu tragen, damit der besondere Betreuungs- und Förderungsbedarf jedes behinderten und nichtbehinderten Kindes im Rahmen integrativer Gruppen sichergestellt werden kann.

Zu diesen Rahmenbedingungen gehören:

- Entsprechende Ausgestaltung der Landesgesetze und Richtlinien zur Förderung der integrativen Erziehung.
- Ausschöpfen der Ansprüche der Eingliederungshilfe des BSHG.
- Einsatz der entsprechend notwendigen Fachkräfte.
- Ausreichendes Raumangebot für eine integrative Gruppe und die entsprechende Ausstattung dieser Räume mit Mobiliar, Spielmaterial und Hilfsmitteln im notwendigen Umfang.
- Eine angemessene Gruppenstärke und entsprechende Gruppenzusammensetzung.
- Sicherstellen der notwendigen Hilfen für behinderte Kinder.
- Notwendige Finanzierung von Aus-, Weiter- und Fortbildung der Erzieher.

Neben den Rahmenbedingungen sind bei der Umsetzung der integrativen Erziehung im Einzelfall auch eine Reihe von Voraussetzungen zu schaffen.

- Eltern behinderter und nichtbehinderter Kinder müssen die integrative Erziehung ihrer Kinder in einer Gruppe wollen. Dies setzt eine umfangreiche Elternarbeit voraus.
- Erzieherinnen, die sich der integrativen Erziehung stellen, sollen persönlich geeignet und den entsprechenden Anforderungen gewachsen sein; Berufserfahrung haben und die Möglichkeit, sich im Rahmen der Sonder- oder Heilpädagogik weiterzubilden und die notwendige Fachberatung zu erhalten.
  Der Träger einer integrativen Tageseinrichtung muß für die entsprechenden Hilfen für die Fachkräfte Sorge tragen.
- In einer integrativen Gruppe sollen die Kinder möglichst aus einem überschaubaren Einzugsbereich kommen. Wohnortnähe ist ein wichtiger Aspekt im Rahmen integrativer Erziehung.
- Die Gruppenstärke integrativer Gruppen soll grundsätzlich niedriger als im Regelbereich sein. Soweit im Ausnahmefall nicht möglich, muß dann mehr Personal eingesetzt werden.
- Der Schweregrad der Behinderung kann auf die Anzahl der behinderten Kinder in einer Gruppe Einfluß haben.

<u>Formen integrativer Erziehung</u>

<u>Einzelintegration</u>
Einzelne behinderte Kinder finden Aufnahme in einer Regeleinrichtung. Diese Form kann in ländlichen Gebieten notwendig werden. Unerläßlich ist es dabei, die notwendigen behinderungsspezifischen Hilfen für das behinderte Kind sicherzustellen.

<u>Integrative Gruppe</u>
Drei bis fünf behinderte Kinder werden in einer Kindertagesstättengruppe aufgenommen (bei einer Gruppenstärke von ca. 15 Kindern). Therapeuten sollten ins Team eingebunden sein.

Integration von Sondergruppen
Eine Gruppe behinderter Kinder wird in die Regeleinrichtung integriert oder eine Regelgruppe wird in den Sonderkindergarten integriert (additive Tageseinrichtungen).

Integration im Rahmen von Sonderkindergärten
Auch aus Sonderkindergärten können durch Umwandlung der Gruppenstrukturen integrative Tageseinrichtungen entstehen:
z.B. 1/2 Sonderkindergartengruppe wird mit 1/2 Regelgruppe, meist Tagesstättengruppe, zusammengefügt, die Rahmenbedingungen werden entsprechend den o.a. Erfordernissen gestaltet.

Um den Anspruch auch der behinderten Kinder auf angemessene Förderung in integrativen Gruppen oder Sonderkindergärten einlösen zu können, ist es erforderlich, den Bedarf für behinderte Kinder von Beginn an mit in die Jugendhilfeplanung aufzunehmen.

Fazit:

Der Kindergarten als Lebensraum für Kinder hat Zukunft, wenn er
- Kindern einen qualitativ guten Platz anbietet,
- Eltern bedarfsgerechte, verläßliche Betreuungsangebote für ihre Kinder gibt.

Selbst in Zeiten knapper finanzieller Mittel öffentlicher Haushalte sind deshalb alle Verantwortlichen aufgerufen dafür Sorge zu tragen, die qualitativen Standards der pädagogischen Arbeit zu erhalten, denn Kinder sind die Zukunft unserer Gesellschaft.
Sie sind nur einmal in ihrem Leben Kindergartenkinder; verlorene Entwicklungschancen können nicht mehr nachgeholt werden.

Weiterführende Literaturhinweise

- Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) (Herausgeber):
  Zur Situation gegenwärtiger Kindergartenerziehung
  Stellungnahmen und Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe zu aktuellen Problemen im Kindertagesstättenbereich
  Bonn 1988

- Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (Herausgeber):
  Kindheit im Wandel, Gesellschaft im Wandel
  ausgesuchte Beiträge des 6. AGJ-Gespräches
  Bonn, Oktober 1991

- Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe: Der Kindergarten für alle:
  Stellungnahme der AGJ zu qualitativen Mindestanforderungen bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz
  Bonn, Februar 1993

- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter:
  Empfehlungen zur Einrichtung und zum Betrieb von Betriebskindergärten
  Köln, Juli 1991

- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter:
  Jugendhilfe und Schule
  Köln, Juli 1993

- Bundesministerium für Frauen und Jugend (Herausgeber):
  Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege
  Informationen für Eltern
  Bonn, Dezember 1992

- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge - Frankfurt:
  Empfehlungen zur Ausgestaltung der Tagespflege nach § 23 KJHG
  Frankfurt, 06.04.1992

- Deutsches Jugendinstitut: Tageseinrichtungen für Kinder
  Informationen, Erfahrungen, Analysen
  München 1993

- Happe, Günther: Vergleichende Darstellung der Rechts-, Finanzierungs- und Ausstattungs-Systeme der Länder im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder
  (o.J. 1991 ?)